

Sie sind

Betreuerin

bzw.
Betreuer.
Und was nun?

Manchmal fühlen Sie sich

**ratlos,
hilflos,
mit Ihrer Verantwortung
alleine gelassen**

Das muss nicht so sein, denn

wir sind für Sie da!

Auf Ihren Wunsch leisten wir Ihnen Unterstützung bei der Bewältigung Ihrer Aufgaben, z. B. durch

▶ *individuelle Beratung;
Hilfe beim Schriftverkehr mit Behörden und anderen Institutionen;*

▶ *Vermittlung bei auftretenden Schwierigkeiten oder Problemen mit der/dem Betreuten, dem Wohn- bzw. Pflegeheim etc.*

▶ *Wir stehen Ihnen vor allem dann zur Seite, wenn einmal besondere Schwierigkeiten auftreten,*

▶ *z. B. im Rahmen einer Unterbringungsmaßnahme.*

Die

Betreuungsbehörde

informiert

Rufen sie uns einfach an. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin, um mit Ihnen heraus zu finden, wie wir Sie bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben unterstützen können.

Unser Angebot ist für Sie kostenlos.

Telefonisch sind wir für Sie unter folgenden Nummern erreichbar:

**09371 501-561,
09371 501-564
oder
09371 501-565**

Unsere Anschrift:

Landratsamt Miltenberg
- Betreuungsbehörde -
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Die Betreuungsbehörde

informiert

**Aufgaben
eines rechtlichen
Betreuers**

Beispiele

Aufgaben im Rahmen der jeweils angeordneten Aufgabenkreise

Genehmigung für Unterbringung beantragen	Schriftverkehr mit Sozialhilfeträger	Wohn- / Pflegeheim auswählen	Schwerbehinderten-ausweis beantragen
Aufgabenkreis-erweiterung beantragen	Anträge stellen <i>Jobcenter - Pflegekasse Sozialhilfe - Wohngeld</i>	Mietvertrag kündigen	Durchführung organisierter Hilfen kontrollieren
Genehmigung für Fixierung beantragen <i>Fixierung zustimmen</i>	Bank-Konto / -Konten verwalten	mit dem Arzt über die Behandlung sprechen	wichtige Angelegenheiten besprechen
jährliche Berichterstattung an das Betreuungsgericht	Heim- / Pflegevertrag abschließen	Pflegeheimkosten begleichen	häusliche Pflege / Versorgung organisieren
	Übernahme der Heimkosten beantragen	Rente beantragen	Schulden regulieren
	Fahrt zum Arzt organisieren	Steuererklärung erledigen	über die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen entscheiden

Bei Fragen oder im Zweifelsfall stehen Ihnen die **Betreuungsbehörde** oder das **Betreuungsgericht** für **Auskünfte zur Verfügung.**

Das Ausführen einzelner Tätigkeiten, welche nicht direkt in eine Entscheidung münden, kann delegiert werden.
So kann z. B. mit dem Fertigen einer Steuererklärung ein Steuerberater beauftragt werden.
Ggf. wird man mit der Durchsetzung oder der Abwehr von Ansprüchen einen Rechtsanwalt beauftragen.
Die Kontrolle der hinzugezogenen (Fach-) Dienste obliegt dann wiederum dem Betreuer.
Manche Entscheidungen, wie z. B. das Kündigen des Mietvertrags oder die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen, bedürfen vorher der Genehmigung durch das Betreuungsgericht.

Bei den nachfolgend genannten Tätigkeiten handelt es sich um praktische Hilfeleistung bzw. Unterstützung. Darum zählen diese nicht zu den Aufgaben eines rechtlichen Betreuers.

freiwillige zusätzliche Tätigkeiten

Wäsche waschen	zum Arzt begleiten
Einkäufe erledigen	pflegen
den Haushalt besorgen <i>putzen</i>	Wäsche ins Krankenhaus bringen
mit Lebensmitteln versorgen	Mahlzeiten zubereiten
zum Optiker oder Hörgeräteakustiker begleiten	Gesellschaft leisten spazieren gehen Kaffee trinken
Geld von der Bank holen	Bestattung des Betreuten regeln

Die Betreuung endet mit dem Tod der betreuten Person. Daher fallen insbesondere Regelungen im Zusammenhang mit der Bestattung des Betreuten ebenfalls nicht in den Aufgabenbereich eines Betreuers.